

Merkblatt im Falle der Rechtskraft der Scheidung

Sehr geehrte Mandantin,
Sehr geehrter Mandant,

auch wenn Sie davon ausgehen, dass mit Rechtskraft der Scheidung alle familienrechtlichen Probleme gelöst bzw. beseitigt sind, können doch verschiedene Probleme auftreten bzw. müssen eventuell verschiedene Probleme beachtet werden.

Ich möchte Sie deshalb auf das Folgende hinweisen:

1. Scheidungsurteil

Anliegend überreiche ich Ihnen Ihr Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk mit der Bitte, das Urteil zu Ihren Unterlagen zu nehmen und sorgfältig zu verwahren. Für bestimmte Rechtshandlungen benötigen Sie das Scheidungsurteil.

2. Namensänderung

Sofern Sie nach der Scheidung Ihren Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen möchten, den Sie bis zur Bestimmung Ihres jetzigen Ehenamens geführt haben, können Sie dies durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten tun. Hierbei müssen Sie das rechtskräftige Scheidungsurteil vorlegen.

3. Wohnungszuweisung:

Falls Sie in der früheren gemeinsamen Ehwohnung verblieben sind, haben Sie binnen einem Jahr nach Rechtskraft der Scheidung die Möglichkeit, die Regelung des Mietverhältnisses einzuleiten. Dies ist notwendig, wenn Sie nicht ohnehin alleiniger Mieter der Wohnung sind. Nach Ablauf von einem Jahr nach Rechtskraft der Scheidung ist eine Regelung des Mietverhältnisses vom Einverständnis des Vermieters abhängig (§ 12 Hausratsverordnung), vorher nicht.

4. Krankenversicherung:

Bei gesetzlicher Krankenkasse: Die Mitversicherung des Unterhaltsberechtigten in der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Rechtskraft der Scheidung. Als nicht selbständig versicherter Ehegatte haben Sie aber die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten gegen Entrichtung eines Beitrages als freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten. Stellen Sie rechtzeitig vor Ablauf dieser Drei-Monats-Frist diesen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung und lassen Sie sich den Eingang des Antrages schriftlich bestätigen. Sonst riskieren Sie, nicht mehr in die Versicherung aufgenommen zu werden.

Bei Beihilfe: Im öffentlichen Dienst endet mit der Rechtskraft des Scheidungsurteils die Beihilfeberechtigung für den Ehegatten des Bediensteten. Achten Sie darauf, Ihre private Krankenversicherung rechtzeitig aufzustocken oder für die rechtzeitige Beschaffung eines eigenen Versicherungsschutzes zu sorgen.

5. Versorgungsausgleich:

Es können sich im Rentenalter Ansprüche aus schuldrechtlichem Versorgungsausgleich ergeben. Dieser kann sich auch z.B. gegen den Arbeitgeber des Ehepartners richten, wenn etwa vertraglich eine Hinterbliebenenversorgung vorgesehen ist. Dies gilt dann auch für den geschiedenen Ehepartner. Weiter ist eine Abänderung des Versorgungsausgleichs denkbar, wenn ein Teil der Altersversorgung unverfallbar wird.

Ist im Rahmen des Scheidungsverfahrens der Versorgungsausgleich zu Ihren Lasten durchgeführt worden, so besteht in den folgenden Fällen die Möglichkeit, dass Sie Ihre Rente gleichwohl ungekürzt erhalten:

- a) Ihr Ehegatte verstirbt, bevor ihm Leistungen gezahlt wurden, die nennenswerte Leistungen (in der Regel zwei Jahresbeträge) aus den übertragenen oder begründeten Rechten ausmachen.
- b) Ihr Ehegatte verstirbt, bevor er überhaupt Leistungen aus den übertragenen Rechten erhalten hat.
- c) Ihr Ehegatte bezieht noch keine Rente oder Pension aus den übertragenen Rechten und erhält keinen Unterhalt von Ihnen.

Hat das Gericht im Scheidungsurteil die Durchführung des Versorgungsausgleichs zu Ihren Gunsten vorbehalten, denken Sie daran, rechtzeitig bei Eintritt des Rentenfalls einen entsprechenden Antrag auf Durchführung zu stellen.

6. Kindesunterhalt

Erhalten Sie für die von Ihnen betreuten Kinder Kindesunterhalt, so achten Sie darauf, dass sich der Unterhaltsanspruch jedes Mal erhöht, wenn Ihre Kinder das 6., das 12. und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Erhöhung des titulierten Kindesunterhalts kann ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der Unterhaltsschuldner zum Zwecke der Geltendmachung des (höheren) Unterhaltsanspruchs aufgefordert wurde, Auskünfte über seine Einkünfte und sein Vermögen zu erteilen oder zu dem er aufgefordert wurde, einen in Zahlen konkret angegebenen (höheren) monatlichen Unterhalt zu bezahlen.

Über das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten kann grundsätzlich im zweijährigen Turnus Auskunft verlangt werden. Für minderjährige Kinder kann höherer Unterhalt sowohl dann gefordert werden, wenn das Einkommen des Verpflichteten gestiegen ist, Schulden weggefallen sind, als auch wenn das Kind die nächst höhere Altersstufe erreicht hat.

Wichtig: Bei Volljährigkeit richtet sich der Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile. Unterhaltsberechtigter ist dann das Kind selbst (!), nicht der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

7. Ehegattenunterhalt:

Urteile, gerichtliche Vergleiche oder vollstreckbare Urkunden, mit denen Unterhaltsansprüche tituliert wurden, können bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse sowohl auf Betreiben des Unterhaltsberechtigten als auch des Unterhaltsverpflichteten abgeändert werden. Der Erhöhung des titulierten Unterhalts des geschiedenen Ehegatten

kann ab dem Zeitpunkt durchgesetzt werden, zu dem der Unterhalts schuldner in Verzug gesetzt oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig (= Zustellung der Unterhaltsabänderungsklage an den Unterhaltsverpflichteten) wurde. Falls nachehelicher Unterhalt (zu unterscheiden vom Trennungsunterhalt, der mit Rechtskraft der Scheidung endet) nicht geltend gemacht ist aber beansprucht wird, bitten wir zu beachten, dass solcher von Ihrem geschiedenen Ehegatten erst ab dem Zeitpunkt geschuldet ist, zu dem er entweder mit einer so genannten Stufenmahnung (Aufforderung, Auskunft über Einkommen zu erteilen und Unterhalt in der Höhe zu bezahlen, wie sie sich aus der Einkommensauskunft ergibt) oder durch eine konkret bezifferte Zahlungsaufforderung in Verzug gesetzt wurde.

8. elterliche Sorge, Umgangsrecht

Regelungen über die elterliche Sorge und/oder Umgangsrecht können abgeändert werden, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert (auch nach Rechtskraft der Scheidung).

9. Zugewinn:

Die Ansprüche auf Ausgleichsforderung wegen Zugewinns verjähren innerhalb von 3 Jahren nach Kenntnis der berechtigten Person von der Rechtskraft des Scheidungsurteils, wobei die mündliche Mitteilung genügt (z.B. bei Rechtsmittelverzicht in der mündlichen Verhandlung mit Scheidungsurteil). Innerhalb dieser Frist muss zur Unterbrechung der Verjährung Klage erhoben sein. Die Geltendmachung allein oder eine Mahnung unterbrechen die Verjährung nicht.

Es würde den Rahmen dieses Merkblattes sprengen, auf die angesprochenen rechtlichen Probleme näher einzugehen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass ohne konkrete Beauftragung insoweit laufende Fristen von uns weder überwacht noch Anträge gestellt oder gerichtliche Schritte eingeleitet werden. Ich bitte Sie um Beachtung, falls eine oder mehrere angesprochene Punkte auf Sie zutreffen.

Sprechen Sie mich ggf. an. Ich helfe Ihnen gern; Ihre

Silke Wolfgart

Rechtsanwältin